

Hoffmann Entsorgung und Dienstleistung GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Containern (Abfälle, Reststoffe, Wertstoffe)

§1 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Firma Hoffmann Entsorgung und Dienstleistung GmbH (nachstehend Unternehmer genannt) geschlossen.

2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Vertragsregelungen gelten nur, wenn sie im einzelnen ausgehandelt sind und vom Unternehmer schriftlich bestätigt wurden.

§2 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Unternehmer zu einer vereinbarten oder vom Unternehmer bestimmten Abladestelle. Die Pflicht zur Übernahme von Abfällen ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die der Unternehmer weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeiführt, nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Der Unternehmer ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Leistung durch Dritte zu veranlassen.

2. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestellen (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, Sortierung oder dergleichen) obliegt dem Unternehmer, es sei denn, der Auftraggeber erteilt schriftlich anderweitige Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen und Kosten ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Unternehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften, insbesondere gegen abfallrechtliche Regelungen, führen würden, braucht der Unternehmer nicht zu befolgen.

3. Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sich den Inhalt des Behälters anzueignen und darüber zu verfügen.

4. Angaben des Unternehmers über die Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

§3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung, Tausch oder Abholung des Containers sind für den Unternehmer nur

verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung, Tausch bzw. Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen den Unternehmer, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart.

2. Der Unternehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und die Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.

§4 Zufahrten und Aufstellplatz

1. Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrtswege ausreichend befestigt und zum Abstellen des Containers und Befahren mit schweren Lastkraftwagen geeignet sind. Die Vorbereitung nicht befestigter Zufahrtswege und Aufstellplätze obliegt dem Auftraggeber.

2. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Unternehmers, es sei denn, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

§5 Sicherung des Containers

1. Der Unternehmer stellt einen ordnungsgemäß gekennzeichneten Container auf, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

2. Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen, es sei denn, der Unternehmer hat diese Verpflichtung schriftlich übernommen. Die für die Genehmigung erhobene öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber.

3. Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigungen haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat gegebenenfalls den Unternehmer von Ansprüchen Dritter frei zustellen.

§6 Beladung des Containers

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Dies gilt insbesondere auch für das zulässige Gesamtgewicht des jeweiligen Lastkraftwagens. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen,

haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber garantiert dem Unternehmer, dass die Ladung des Containers den vereinbarten Spezifikationen entspricht und keine anderen Stoffe/ Abfälle beigemischt sind.

2. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration des Abfalls alleine verantwortlich und haftet für alle Nachteile, die dem Unternehmer infolge falscher Deklaration bzw. nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfallstoffes entstehen. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Deklaration nicht unverzüglich nach, ist der Unternehmer berechtigt, die notwendige Freistellung treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Unternehmer zu ersetzen.

3. Nur mit der schriftlichen Einwilligung des Unternehmers dürfen gefährliche Abfälle in den Container eingefüllt werden. Als solche gelten die in § 41 KrW-/AbfG definierten Abfälle. Das Einwilligungserfordernis gilt ebenfalls für die in § 2 Abs. KrW-/AbfG aufgeführten Stoffe. Der Unternehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen Informationen und Normtexte zur Verfügung.

§7 Schadenersatz

1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt auch für das Abhanden- kommen des Containers in diesem Zeitraum.

2. Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers entstehen oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der Unternehmer, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich durch den Auftraggeber beim Unternehmer angezeigt wird.

3. Für Schäden bei der Aufnahme, Transport und dem Absetzen von Containern des Auftraggebers wird keine Haftung übernommen.

4. Soweit die Haftung des Unternehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen das Personal des Unternehmens.

5. Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren 12 Monate nach der Kenntniserlangung des Schadens durch den Berechtigten. Davon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

§8 Entgelte

1. Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit es nicht anders schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche Anfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers, sowie Wartezeiten, hat

der Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, für jede angefangene Stunde den beim Auftragnehmer üblichen Stundensatz pro Person zu bezahlen.

2. Soweit über die Mietdauer keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt diese 6 Werktage. Gibt der Auftraggeber den Container nicht spätestens nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so ist der Unternehmer berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers einen dem Mietzins entsprechenden Betrag zu berechnen.

3. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten und dergleichen), sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.

§9 Fälligkeit der Rechnung

1. Rechnungen des Unternehmens sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen, falls nicht anders lautende Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden.

2. Es gilt im Falle des Zahlungsverzugs, dass Verzugszinsen in Höhe von 9% über den Basiszinssatz erhoben werden. Zusätzlich wird eine Kostenpauschale von einmalig EUR 40,00 netto zzgl. 19% MwSt. erhoben.

§10 Änderungen, Ergänzungen, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.

3. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Eine Haftung aufgrund falscher Beratung oder falschen Angaben in den Unterlagen wird nicht übernommen.

4. Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien der Sitz des Unternehmers, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Für andere Kunden ist dieser Gerichtsstand maßgebend, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Inland in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort bei der Klageerhebung unbekannt ist.

Stand: 01/2015



Hoffmann Entsorgung und Dienstleistung GmbH
Antwerpener Str. 19
90451 Nürnberg